

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 2 / 2022

**Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 23.02.2022**

**Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe**

Betreff: Beschluss der ARK zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung und AR-AVR zum 1. März 2022

Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 eine Änderung der AR-Entgeltumwandlung sowie mit Einfügung eines § 27c eine Ergänzung der AR-AVR beschlossen. Damit ist im Bereich der ARK Baden für die Arbeitsverhältnisse auf Grundlage der AR-M und der AR-AVR zukünftig neben einer Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung auch die Entgeltumwandlung für die Sachleistung der Fahrradüberlassung zulässig. Die ARK macht damit den Weg frei für das Fahrradleasing als „Jobrad“.

Die verstärkte Mobilität der Gesellschaft mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln ist ein wesentlicher Baustein auf dem Weg zu mehr Klimaschutz und Gesundheitsförderung. Die Evangelische Landeskirche in Baden und die Diakonie leisten hierzu einen aktiven Beitrag, indem sie die Möglichkeit schafft, Fahrräder zu leasen und den Mitarbeitenden diese zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Deckung der Leasingraten kann über eine Entgeltumwandlung erfolgen.

Zunächst soll die – rechtliche – Regelung die Modelle, die einzelne Einrichtungen bereits institutionalisiert haben oder die schon konkrete Umsetzungsvorhaben beschreiten oder planen, um ihren Mitarbeitenden ein Rad per Entgeltumwandlung zur Verfügung zu stellen, legalisieren.

Hierzu bedarf es einer entsprechenden betriebswirtschaftlichen Kompetenz und einer großen Flexibilität, die Raum für einrichtungsbezogene Gestaltungen zulässt. Darüber verfügen nicht alle kirchlichen Einrichtungen. Um möglichst allen kirchlichen Mitarbeitenden das Angebot eines „Jobrads“ durch Entgeltumwandlung zu offerieren, wird die Landeskirche deshalb einen (Rahmen-)Leasingvertrag abschließen, dem sich sämtliche kirchliche Einrichtungen freiwillig anschließen können. Dadurch können diese ihren Verwaltungs- und Organisationsaufwand erheblich reduzieren und mangelnde Expertise in der Umsetzung kompensieren. Zur zeitnahen Realisierung eines Vertragsabschlusses hat der Evangelische Oberkirchenrat eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Alle Einrichtungen, die selbstständig und eigenverantwortlich Vertragsverhandlungen mit Leistungsanbietern führen, können ohne landeskirchliche Unterstützung bereits ab dem 01.03.2022 starten.

Text der Arbeitsrechtsregelung:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Artikel 1 Änderung der AR-Entgeltumwandlung

Die AR-Entgeltumwandlung vom 3. Dezember 2008, zuletzt geändert am 17. Oktober 2018 (GVBl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. Der Text des § 1 – Geltungsbereich – wird zu Absatz 1.
2. Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) § 5a gilt für alle Mitarbeitenden, die in einem aktiven ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, das sich nach den Regelungen der AR-M regelt. Ausgenommen sind Auszubildende, Personen im Praktikum, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Entgeltumwandlung für Sachleistungen

Mitarbeitende und Arbeitgebende können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Abs. 1 und 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (analoges Rad oder Pedelec mit Hilfsmotor, der eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrrads von maximal 25 km/h zulässt) sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

- a) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Betrag herabgesetzt.
- b) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen.
- c) Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist neben einer weiteren Entgeltumwandlung nach den Regelungen der AR-Entgeltumwandlung zum Aufbau einer privaten Altersversorgung zulässig.“

Artikel 2 Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. XXX), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen zu den AVR Abschnitt II wird nach § 27b folgender § 27c eingefügt:

„§ 27c Entgeltumwandlung für Sachleistungen

(1) Mitarbeitende und Arbeitgebende können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeitenden zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Abs. 1 und 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (analoges Rad oder Pedelec mit Hilfsmotor, der eine Höchstgeschwindigkeit des Fahrrads von maximal 25 km/h zulässt) sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

(2) Dies gilt nicht für Auszubildende, Personen im Praktikum, geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

a) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Mitarbeitenden um den umzuwandelnden Betrag herabgesetzt.

b) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen.

c) Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist neben einer weiteren Entgeltumwandlung nach den Regelungen des § 27b zum Aufbau einer privaten Altersversorgung zulässig.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2022 in Kraft.